

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT, SICHERHEIT
DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT**

**30. MAI 2021 - Königlicher Erlass über die Inverkehrbringung von Nährstoffen und
Nahrungsmitteln mit zugefügten Nährstoffen**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln;

Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren, der Artikel 2, 7 § 1, abgeändert durch das Gesetz vom 22. März 1989, 10, abgeändert durch die Gesetze vom 9. Februar 1994 und 10. April 2014, 18 § 1, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003, und 20 § 1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 3. März 1992 über die Inverkehrbringung von Nährstoffen und Nahrungsmitteln mit zugefügten Nährstoffen;

Aufgrund der Stellungnahme des Beirats für Lebensmittelpolitik und den Gebrauch von anderen Verbrauchsgütern vom 15. November 2019;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 23. September 2019;

Aufgrund der Stellungnahme der Staatssekretärin für Haushalt vom 26. Januar 2021;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 68.848/3 des Staatsrates vom 10. März 2021, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Volksgesundheit und des Ministers der Landwirtschaft und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Vorliegender Erlass setzt die Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel teilweise um.

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Nährstoffe: Nahrungsstoffe, die der menschliche Körper benötigt, normalerweise aber nicht selbst herstellen kann, und die dem Körper in ausreichender Menge durch Nahrungsmittel zugeführt werden müssen, nämlich:

a) folgende Vitamine: Vitamin A, Thiamin, Riboflavin, Niacin, Pantothenensäure, Vitamin B₆, Vitamin B₁₂, Vitamin C, Vitamin D, Vitamin E, Biotin, Vitamin K, Folsäure,

b) folgende Mineralstoffe und Spurenelemente: Bor, Calcium, Chlorid, Chrom, Eisen, Fluorid, Jod, Kalium, Kupfer, Magnesium, Mangan, Molybdän, Natrium, Phosphor, Selen, Silicium, Zink,

c) folgende Aminosäuren: Arginin, Histidin, Isoleucin, Leucin, Lysin, Methionin, Phenylalanin, Threonin, Tryptophan, Valin,

d) folgende Fettsäuren: Linolsäure ((9Z,12Z)-Octadeca-9,12-diensäure), Linolensäure ((9Z,12Z,15Z)-Octadeca-9,12,15-triensäure), Arachidonsäure ((5Z,8Z,11Z,14Z)-Eicosa-5,8,11,14-tetraensäure), Eicosapentaensäure ((5Z,8Z,11Z,14Z,17Z)-Eicosa-5,8,11,14,17-pentaensäure), Docosahexaensäure ((4Z,7Z,10Z,13Z,16Z,19Z)-Docosa-4,7,10,13,16,19-hexaensäure),

2. vordosierte Form: folgende Formen: Kapseln, Pastillen, Tabletten, Pillen, Komprimierte, Dragees, Gelatinekapseln, Granula, Oblaten und andere ähnliche Darreichungsformen, Pulverbeutel, Trinkampullen, Fläschchen mit Tropfenzähler und andere ähnliche Formen zur Darreichung von Flüssigkeiten und Pulvern zur Einnahme in abgemessenen kleinen Einheitsmengen,

3. Referenzmenge: Menge eines Nährstoffs, die normale Erwachsene im Durchschnitt täglich zu sich nehmen sollten, wie in Teil A Nr. 1 des Anhangs XIII der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel festgelegt,

4. Minister: für die Volksgesundheit zuständiger Minister,

5. Dienst: Generaldirektion Tiere, Pflanzen und Nahrung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt,

6. Nahrungsergänzungsmittel: vordosierte Nahrungsmittel, die die Ergänzung der normalen Ernährung bezwecken und aus einem oder mehreren Nährstoffen, Pflanzen, Pflanzenpräparaten oder anderen Stoffen mit ernährungsspezifischer oder physiologischer Wirkung bestehen.

Art. 3 - § 1 - Die in Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe *a*) und *b*) erwähnten Nährstoffe als solche dürfen, einzeln oder miteinander beziehungsweise mit einem Trägerstoff gemischt, nur unter folgenden Bedingungen in vordosierter Form in den Verkehr gebracht werden:

1. Die in Artikel 5 vorgesehenen Bestimmungen in Sachen Anmeldung müssen eingehalten werden.

2. Die Einnahme der täglichen Verzehrmenge, empfohlen in der Kennzeichnung beziehungsweise in der Werbung, darf nicht dazu führen, dass die eingenommene Menge der in der Werbung beziehungsweise in der Kennzeichnung angegebenen Nährstoffe:

a) 15 Prozent der Referenzmenge bei Nährstoffen, für die Referenzmengen festgelegt sind, unterschreitet,

b) die in Anlage 1 aufgeführten Höchstwerte für die angegebenen Nährstoffe überschreitet.

§ 2 - Die in Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe *c*) und *d*) erwähnten Nährstoffe als solche dürfen in vordosierter Form einzeln oder als Gemisch nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die in Artikel 5 vorgesehenen Bestimmungen in Sachen Anmeldung eingehalten werden.

Art. 4 - Nahrungsmittel, denen Nährstoffe zugefügt worden sind, dürfen nur unter folgenden Bedingungen in den Verkehr gebracht werden:

1. Die in Artikel 5 vorgesehenen Bestimmungen in Sachen Anmeldung müssen eingehalten werden.

2. Der Zusatz von Nährstoffen muss bei Nährstoffen, für die Referenzmengen festgelegt sind, dazu führen, dass in dem Nahrungsmittel mindestens eine signifikante Menge davon enthalten ist, wie in Teil A Nr. 2 des Anhangs XIII der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel festgelegt.

3. Die Einnahme der täglichen Verzehrmenge für dieses Nahrungsmittel, wie in der Kennzeichnung empfohlen, oder einer Menge des Nahrungsmittels, die dem in Anlage 2 vorgesehenen durchschnittlichen Tagesverbrauch dieses Nahrungsmittels entspricht, darf nicht dazu führen, dass die dadurch eingenommene Gesamtmenge der in der Kennzeichnung angegebenen Nährstoffe die in Anlage 1 aufgeführten Höchstwerte für die angegebenen Nährstoffe überschreitet.

Wenn der Zusatz von Nährstoffen jedoch ausschließlich erfolgt, um den während der Herstellung gesunkenen Gehalt der Nährstoffe wieder auf das natürliche Niveau anzuheben, ist

in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 keine Anmeldung erforderlich und darf der Gehalt an Nährstoffen in Abweichung von Absatz 1 Nr. 2 die signifikante Menge unterschreiten. Der Gehalt an Nährstoffen darf nicht mehr als 100 Prozent des normalerweise vor der Herstellung in der Ware vorhandenen Gehalts betragen.

Art. 5 - Die Inverkehrbringung der Nahrungsmittel im Sinne der Artikel 3 und 4 unterliegt einer vorherigen Anmeldung beim Dienst gemäß den folgenden Bestimmungen:

Anmeldeakten werden in einer Ausfertigung oder über die Anwendung FOODSUP auf der Website des FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt (www.health.belgium.be/de) eingereicht. Eine Anmeldeakte muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Art des Nahrungsmittels,

2. die vollständige Zutatenliste (qualitativ und quantitativ) für die Nahrungsmittel im Sinne von Artikel 3 und die Liste (qualitativ und quantitativ) der zugesetzten Nährstoffe pro tägliche Verzehrmenge für dieses Nahrungsmittel, wie in der Kennzeichnung empfohlen, oder pro Menge des Nahrungsmittels, die dem in Anlage 2 für die in Artikel 4 erwähnten Nahrungsmittel vorgesehenen durchschnittlichen Tagesverbrauch dieses Nahrungsmittels entspricht,

3. die Nährstoffanalyse,

4. die Kennzeichnung,

5. die erforderlichen Angaben zur Beurteilung des Nährwerts,

6. die Verpflichtung, das Erzeugnis häufig auf seine Zusammensetzung zu kontrollieren,

7. den Nachweis über die Zahlung einer Abgabe pro angemeldetes Erzeugnis in vordosierter Form auf das Konto des Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse gemäß Artikel 10 § 1 des Königlichen Erlasses vom 13. November 2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge.

Binnen einem Monat nach Empfang dieser Akte schickt der Dienst dem Antragsteller eine Empfangsbestätigung. In der Empfangsbestätigung ist eine Anmelde Nummer angegeben.

Der Dienst kann Bemerkungen und Empfehlungen unter anderem zur Anpassung der Kennzeichnung abgeben, insbesondere, indem er die Angabe von Warnhinweisen verlangt. Er kann darüber hinaus verlangen, Daten über die Bioverfügbarkeit des beziehungsweise der Nährstoffe zu liefern.

Art. 6 - Der Minister oder sein Beauftragter kann nach Stellungnahme des Hohen Gesundheitsrates Abweichungen von den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses gewähren.

Antragsakten für die Gewährung einer Abweichung sind mit Gründen versehen und werden wie die in Artikel 5 erwähnten Anmeldeakten eingereicht.

Diesen Antragsakten wird der Nachweis über die Zahlung der Abgabe gemäß Artikel 10 des Königlichen Erlasses vom 13. November 2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge beigelegt.

Der Minister kann diese Abweichung nach einer mit Gründen versehenen Stellungnahme des Hohen Gesundheitsrats aufheben.

Art. 7 - Der Minister kann die chemischen Formen und die Reinheitskriterien, unter denen Nährstoffe für die Herstellung der Nahrungsmittel im Sinne der Artikel 3 und 4 verwendet werden dürfen, erschöpfend festlegen.

Art. 8 - § 1 - Unbeschadet der allgemeinen und spezifischen Bestimmungen in Bezug auf die Kennzeichnung von Nahrungsmitteln und die Werbung dafür, enthält die Kennzeichnung der Nahrungsmittel im Sinne der Artikel 3 und 4 folgende Angaben:

1. Mindesthaltbarkeitsdatum, bis zu dem der Gehalt der angegebenen Nährstoffe garantiert ist.

2. Bei Nahrungsmitteln, die Nicotinsäure oder Inosithexanicotinat (Inositolniacinat) beziehungsweise eine Kombination dieser zwei Stoffe als Niacinquelle enthalten, muss die Kennzeichnung folgenden Warnhinweis enthalten: "Nicht geeignet für schwangere oder stillende Frauen."

3. Bei Nahrungsmitteln, die mehr als 25 µg Vitamin K als Tagesdosis enthalten, muss die Kennzeichnung folgenden Warnhinweis enthalten: "Nicht geeignet für Personen, die Antikoagulantien vom Cumarintyp einnehmen."

4. Bei Nahrungsmitteln, die mindestens 1000 mg Kalium als Tagesdosis enthalten, muss die Kennzeichnung folgenden Warnhinweis enthalten: "Nicht geeignet für ältere Menschen beziehungsweise für Personen, die unter einer Nierenerkrankung oder Diabetes mit Insulinresistenz leiden oder die gegen Bluthochdruck behandelt werden."

5. Bei Nahrungsmitteln, die mehr als 10 mg Zink als Tagesdosis enthalten, muss die Kennzeichnung folgenden Warnhinweis enthalten: "Die Einnahme muss auf einige Wochen/Monate beschränkt werden".

§ 2 - Unbeschadet der allgemeinen und spezifischen Bestimmungen in Bezug auf die Kennzeichnung von Nahrungsmitteln und die Werbung dafür muss die Kennzeichnung der Nahrungsmittel im Sinne von Artikel 3 folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung: "Nahrungsergänzungsmittel",
2. die empfohlene tägliche Verzehrmenge.

Es darf nicht empfohlen werden, die tägliche Verzehrmenge auf mehrere Tage zu verteilen.

Es darf nicht empfohlen werden, die Ware zu portionieren, wenn sie nicht dafür geeignet ist,

3. einen Warnhinweis, die empfohlene tägliche Verzehrmenge nicht zu überschreiten,

4. einen Hinweis darauf, dass das Erzeugnis außerhalb der Reichweite von Kleinkindern zu lagern ist,

5. einen Hinweis darauf, dass Nahrungsergänzungsmittel nicht als Ersatz für eine abwechslungsreiche Ernährung dienen können,

6. die Namen der Kategorien von Nährstoffen, die für das Erzeugnis kennzeichnend sind, oder eine Angabe zur Beschaffenheit dieser Nährstoffe,

7. den Gehalt der vorhandenen Nährstoffe pro tägliche Verzehrmenge, wie in der Kennzeichnung empfohlen.

Für die Angabe der Vitamine und Mineralstoffe müssen Einheiten, wie in Teil A Nr. 1 des Anhangs XIII der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel festgelegt, benutzt werden,

8. bei Vitaminen und Mineralstoffen, für die Referenzmengen festgelegt sind, müssen die Informationen zudem als Prozentsatz der Referenzmengen angegeben werden. Der Prozentsatz der Referenzmengen für Vitamine und Mineralstoffe kann in grafischer Form angegeben werden.

§ 3 - Unbeschadet der allgemeinen und spezifischen Bestimmungen in Bezug auf die Kennzeichnung von Nahrungsmitteln und die Werbung dafür muss die Kennzeichnung der Nahrungsmittel, denen Nährstoffe zugefügt worden sind, um den während der Herstellung gesunkenen Gehalt wieder auf sein natürliches Niveau anzuheben, folgende Angaben enthalten: "wiederhergestellter Gehalt an ...", ergänzt durch eines der folgenden Wörter: "Vitaminen", "Mineralstoffen", "Spurenelementen" beziehungsweise die Bezeichnung des betreffenden Nährstoffs beziehungsweise der betreffenden Nährstoffe.

Art. 9 - In der Kennzeichnung und Aufmachung der Nahrungsmittel im Sinne von Artikel 3 und in der Werbung für diese Nahrungsmittel ist es verboten:

1. einem Erzeugnis Eigenschaften zuzuschreiben, die der Verhütung, Behandlung oder Heilung einer Erkrankung dienen, und auf solche Eigenschaften hinzuweisen,

2. zu behaupten oder zu suggerieren, dass bei einer ausgewogenen, abwechslungsreichen Ernährung im Allgemeinen die Zufuhr angemessener Nährstoffmengen nicht möglich sei.

Art. 10 - § 1 - Es ist verboten, Folgendes in den Verkehr zu bringen:

1. Waren im Sinne der Artikel 3 und 4, die nicht vorverpackt sind,

2. die in Anlage 3 erwähnten Waren,

§ 2 - Waren, die eine oder mehrere der folgenden Anforderungen nicht erfüllen, gelten als schädlich im Sinne von Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren:

1. die Bestimmungen von § 1,
2. die Bestimmungen von Artikel 3 § 1 Nr. 2 Buchstabe *b*),
3. Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 3 Absatz 1.

Art. 11 - Die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses lassen die Anwendung besonderer Vorschriften in Bezug auf das Vorhandensein bestimmter Nährstoffe in Nahrungsmitteln unberührt.

Art. 12 - Bei Erzeugnissen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind oder aus einem Land, das beim Abkommen über den EWR Vertragspartei ist, stammen und dort rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, wird davon ausgegangen, dass sie mit diesen Vorschriften vereinbar sind. Die Anwendung dieser Vorschriften unterliegt der Verordnung (EU) 2019/515 vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind.

Diese Erzeugnisse unterliegen folgenden Bestimmungen:

1. Eine Anmeldeakte muss gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 eingereicht werden.
2. Um zu überprüfen, ob die gegenseitige Anerkennung angewendet werden kann, muss eine Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung, in der auf die eingereichte Anmeldeakte verwiesen wird, an den Dienst gerichtet werden; wenn der Dienst feststellt, dass der Antrag unzulässig ist, muss das Erzeugnis allen Bestimmungen des vorliegenden Erlasses genügen.

Art. 13 - Der Königliche Erlass vom 3. März 1992 über die Inverkehrbringung von Nährstoffen und Nahrungsmitteln mit zugefügten Nährstoffen, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 19. September 2017, wird aufgehoben.

Art. 14 - Der für die Volksgesundheit zuständige Minister und der für die Landwirtschaft zuständige Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 30. Mai 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Volksgesundheit
Fr. VANDENBROUCKE

Der Minister der Landwirtschaft
D. CLARINVAL

ANLAGE 1 zum Königlichen Erlass vom 30. Mai 2021 über die Inverkehrbringung von Nährstoffen und Nahrungsmitteln mit zugefügten Nährstoffen

Höchstwerte für bestimmte Vitamine, Mineralstoffe und Spurenelemente pro tägliche Verzehrmenge für das Nahrungsmittel, die in der Kennzeichnung empfohlen wird, oder pro Menge des Nahrungsmittels, die dem in Anlage 2 vorgesehenen durchschnittlichen Tagesverbrauch dieses Nahrungsmittels entspricht

1. Vitamine	Höchstwerte
Vitamin A (Retinol-Äquivalente) (μg) (1)	1200
Niacin (Niacin-Äquivalente) (mg) - für Nicotinsäure oder Inosithexanicotinat (Inositolniacinat) beziehungsweise für eine Kombination dieser zwei Stoffe	10
- für Nicotinamid	54
Vitamin B ₆ (Pyridoxin) (mg)	6
Vitamin C (L-Ascorbinsäure) (mg)	1000
Vitamin D (Calciferol) (μg)	75
Vitamin E (Alpha-Tocopherol-Äquivalente) (mg)	39
Vitamin K (μg)	210
Folsäure (μg)	500

(1) Vitamin A kann in Form von β -Carotin zugefügt werden; die Umrechnung findet wie folgt statt: $6 \mu\text{g } \beta\text{-Carotin} = 1 \mu\text{g Retinol-Äquivalente}$

2. Mineralstoffe und Spurenelemente	Höchstwerte
Bor (mg)	3
Calcium (mg)	1 600
Chrom (µg)	187,5
Kupfer (mg)	2
Eisen (mg)	45
Fluorid (mg)	1,7
Jod (µg)	225
Magnesium (mg)	450
Mangan (mg)	1
Molybdän (µg)	225
Phosphor (mg)	1 600
Kalium (mg)	6 000
Selen (µg)	105
Zink (mg)	22,5

Gesehen, um Unserem Erlass vom 30. Mai 2021 über die Inverkehrbringung von Nährstoffen und Nahrungsmitteln mit zugefügten Nährstoffen beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Volksgesundheit
Fr. VANDENBROUCKE

Der Minister der Landwirtschaft
D. CLARINVAL

ANLAGE 2 zum Königlichen Erlass vom 30. Mai 2021 über die Inverkehrbringung von Nährstoffen und Nahrungsmitteln mit zugefügten Nährstoffen

Durchschnittlicher Tagesverbrauch von Nahrungsmitteln

Lebensmittel	Tagesverbrauch
Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse	150 g
Frischer Fisch und Fischerzeugnisse	30 g
Milch (alle Sorten)	200 g
Joghurt und gegorene Milch (alle Sorten)	30 g
Käse	30 g
Speiseeis und Desserts auf Milchbasis	20 g
Eier	30 g
Genießbare Öle und Fette	20 g

Butter, Halbfettbutter, Margarine, Halbfettmargarine	20 g
Honig	5 g
Zucker	100 g
Süßwaren	20 g
Frühstücksgetreidekost	50 g
Brot und andere Backwaren	200 g
Zwieback	20 g
Konditoreiwaren, Kekse, Lebkuchen	50 g
Konfitüre, Gelee, andere Brotaufstriche	30 g
Chips, Snacks	30 g
Gemüse	100 g
Kartoffeln, Fritten	200 g
Früchte	100 g
Limonaden	250 ml
Fruchtsäfte, Fruchtnektar	200 ml
Gemüsesäfte	20 ml
Bier	250 ml
Wein	50 ml
Schokoladeerzeugnisse	30 g
Mayonnaise und andere Soßen	10 g
Suppe	250 g
Andere Nahrungsmittel, die nicht oben erwähnt sind	5 g

Gesehen, um Unserem Erlass vom 30. Mai 2021 über die Inverkehrbringung von Nährstoffen und Nahrungsmitteln mit zugefügten Nährstoffen beigelegt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Volksgesundheit
Fr. VANDENBROUCKE

Der Minister der Landwirtschaft
D. CLARINVAL

ANLAGE 3 zum Königlichen Erlass vom 30. Mai 2021 über die Inverkehrbringung von Nährstoffen und Nahrungsmitteln mit zugefügten Nährstoffen

Waren, mit denen nicht gehandelt werden darf

1. Folgende Stoffe:

1.1. Die Elemente des Periodensystems der Elemente im elementaren Zustand, außer wenn der elementare Zustand spezifisch genehmigt ist.

1.2. Alle anorganischen und organischen Verbindungen von Mineralstoffen und Spurenelementen, die nicht in Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe *b*) aufgenommen sind.

1.3. Tryptophan, das nicht durch Hydrolyse von Proteinen gewonnen worden ist.

2. Nahrungsmittel, denen die in den Nummern 1.1, 1.2 beziehungsweise 1.3 erwähnten Stoffe zugefügt worden sind.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 30. Mai 2021 über die Inverkehrbringung von Nährstoffen und Nahrungsmitteln mit zugefügten Nährstoffen beigelegt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Volksgesundheit
Fr. VANDENBROUCKE

Der Minister der Landwirtschaft
D. CLARINVAL
